Über Kritik

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **50=70 (1904)**

Heft 27

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-98021

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 27. Basel. 2. Juli. **1904.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Über Kritik. — Über Seetransporte und Landungen. — Das japanische Offizierskorps. — Formation, Stärke und Dislokation der japanischen Feldarmeen. — Nachahmenswerte Leistung. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Manöverinstruktion. Italien: Die diesjährigen grossen Manöver.

Über Kritik.

Der Nationalrat hat seine geschäftsreiche Sommersitzung mit Beratung und Annahme einer Gesetzesvorlage eröffnet, und der Ständerat geschlossen, welche vor dem Verrat militärischer Geheimnisse durch Brieftauben schützen soll.

Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Einführung lebender ausländischer Brieftauben in die Schweiz ohne Bewilligung der schweizerischen Militärbehörde ist untersagt.

Art. 2. Die Bewilligung dazu ist bei der Generalstabsabteilung des schweizerischen Militärdepartements einzuholen unter Angabe von Name und Ort des Absenders, Zahl und Zweck der Brieftauben.

Art. 3. Die Trainierung von Brieftauben aus der Schweiz nach dem Auslande oder umgekehrt ist verboten. Das schweizerische Militärdepartement ist berechtigt auch Trainierungen im Inlande zu verbieten, wenn dieselben den staatlichen oder militärischen Interessen der Schweiz zuwiderlaufen.

Art. 4. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1—3 dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund derselben vom Militärdepartement erlassene Verordnung werden mit Busse von Fr. 10—200 bestraft. Mit der Busse ist die Konfiskation der vorschriftswidrig eingeführten oder gehaltenen Brieftauben zuhanden der eidgenössischen Brieftaubenstationen zu verbinden. Die vorstehende Strafandrohung gilt auch für den Versuch. Fremde Brieftauben, die auf schweizerischem Gebiet betroffen werden, sind zu töten.

Art. 5. Die Beamten und Angestellten der eidgenössischen Zoll- und Postverwaltung sowie die Polizeibehörden der Kantone sind verpflichtet, Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verzeigen, und vorläufig die Beschlagnahme der betreffenden Brieftauben zu verfügen.

Art. 6. Die Beurteilung der Übertretungen erfolgt nach dem kantonalen Verfahren betreffend Polizeiüberschreitungen durch die Behörden desjenigen Kantons, in welchem der Übertreter seinen Wohnsitz hat. Liegt dessen Wohnsitz ausserhalb des schweizerischen Gebietes, so geht der Gerichtsstand an die Behörden des Begehungsortes der Schweiz über. Entziehen sich im Auslande wohnende Personen, welche ohne Erlaubnis ausländische Brieftauben in der Schweiz einführen oder hier auffliegen lassen, der Beurteilung durch die schweizerischen Gerichte, so werden die in Beschlag genommenen Tauben (Art. 5) ohne weiteres konfisziert.

Art. 7. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Militärbehörden für Kriegszeiten und die strafrechtliche Verfolgung der Personen, die mittelst Einführung ausländischer Brieftauben oder Auffliegenlassen solcher in der Schweiz Verbrechen im Sinne der bürgerlichen oder militärischen Strafgesetze begehen.

Zur Aufnahme in unser Blatt sind uns zwei Zusendungen zugekommen, in welchen die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit dieses Gesetzes angezweifelt werden und die Ansicht aufgestellt wird, dass, da viel wichtigere Dinge der ernsten Erörterung und dringenden Erledigung harren, und die gesetzgebenden Räte mit Arbeit überladen sind, diese Gesetzesvorlage ohne Schaden für das Land hätte zurückgelegt werden können.

Mögen auch die Darlegungen beider Einsendungen unanfechtbar richtig sein, so bedauern wir doch, sie nicht aufnehmen zu können, und da dies nicht das erste Mal ist, wo wir unsere Freunde überraschen müssen durch die Weigerung Vorkommnisse zu kritisieren, die die Kritik herausfordern, so soll die Gelegenheit ergriffen werden, unseren Standpunkt darzulegen.

Den erwähnten Kritiken über das Brieftaubengesetz liegt die Denkweise zu Grunde, dass unsere Behörden sich nicht mit kleinen, unwesentlichen Dingen abgeben sollen, während die grossen ihre ganze Kraft erfordern und schon lange darauf harren, in Behandlung genommen zu werden. — Ganz gleiche Denkweise haben auch wir uns als Richtschnur gegeben für unser Wirken im Dienst unseres Wehrwesens. Ein altes deutsches Wort lautet: Wer will alle Löcher stopfen, lass sich mit der Pritsche klopfen! Wer es als geboten erachtet, Misstände zu bekämpfen, die in falschen Anschauungen und Gewohnheiten ihren Grund haben, muss bei jedem Vorkommnis, das ihn zur Kritik reizt, die Frage gewissenhaft prüfen und in dubio verneinen, ob in diesem Falle Kritik und Bekämpfung wirklich notwendig sind. Er darf keinen Augenblick vergessen, wie für ihn die Gefahr immer nahe liegt, dass das kritische Wirken zur Manier wird, dass er sich angewöhnt, überall die Anzeichen des entscheidenden falschen Denkens zu wittern und überall glaubt, bessern zu sollen. Es ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung, dass Reformbestrebungen, die gross unternommen werden, klein enden, dass man zuerst die Sympathie aller Gutgesinnten sich im Fluge erwirbt und nachher nur noch der Skandalsucht und Schadenfreude derjenigen dient, denen die Reform der Anschauungen und Zustände innerlich gleichgültig ist. Auch das beste, ehrlichste, für das öffentliche Wohlergehen notwendige Streben wird so enden, wenn man die Wahrheit des Satzes vergisst: Wer will alle Löcher stopfen, lass sich mit der Pritsche klopfen.

Mag auch ganz richtig sein, dass bei unseren Verhältnissen demjenigen, der im Krieg Nachrichten aus unserem Lande braucht, noch gar viele andere, einfachere Mittel als Brieftauben, zur Verfügung ständen, um rasch und sicher alles zu erfahren, was er wissen will, dass daher das beratene Gesetz keine unbedingte Notwendigkeit wäre, so sehen wir doch keinen Schaden darin, wenn man glaubt, gleich den Grosstaaten mit ihren ganz andern Verhältnissen, ein Gesetz zum Schutz gegen verräterische Brieftauben erlassen zu sollen.

Nur dann dürften wir nach unserer Denkweise uns damit abgeben, wenn wir in ihm ein Glied aus der Kette jener falschen Anschauungen erblicken müssten, die der sonst möglichen und sichern Entwicklung unseres Wehrwesens zu vollem Kriegsgenügen hindernd im Wege stehen. Dazu aber liegt hier keine Notwendigkeit vor, höchstens nur können wir in diesem Gesetz eine Ansicht über die allgemeine Bedeutung der Brieftauben für das militärische Nachrichtenwesen erblicken, die wir persönlich nicht teilen können. Aber wenn wir auch unsere Ansicht hierüber als die richtige erachten, so liegt darin doch nicht die Berechtigung, Gegenteiliges als falsch zu erklären, denn das gehört einstweilen noch zu den Dingen des Glaubens, nicht des Wissens. — Nur wenn durch die Pflege solcher Dinge des Glaubens die Pflege jener andern Mittel verkümmert würde, über deren Nutzen und Bedeutung beim Sachkundigen gar kein Zweifel sein kann, nur dann dürfte man sich dagegen wenden.

Über Seetransporte und Landungen.

In diesen Tagen erscheint in jeder Nummer unserer politischen Zeitungen je und je der ständige Satz: Die Japaner haben da und da eine Landung vorgenommen, oder: Sie haben dort und dort Truppen ausgeschifft. Ferner lesen wir von den Bewegungen der Transportdampfer, dem Übersetzen ganzer Armeen von Japan nach Korea. Wir hören von diesen Dingen und können uns kaum eine Vorstellung davon machen, ja wir haben eigentlich keine Idee, wie es bei solchen Transporten, wie es bei den Landungen zu- und hergeht. Der Admiralstab der deutschen Marine hat s. Z. ein Werk herausgegeben, betitelt „Die kaiserliche Marine während der Wirren in China 1900—1901“, in welchem überaus interessante Angaben über diese Materie verzeichnet sind und Hauptmann a. D. Walter Erdmann von Kalinowski hat soeben das 2. Heft eines Lieferungswerkes „Der Krieg zwischen Russland und Japan“ (Berlin, Liebels Militärverlag) erscheinen lassen, in welchem ein besonderes Kapitel diesem Thema gewidmet ist. Wir folgen hier den Angaben der verdienstvollen Arbeit, deren Lektüre jedem Zeitungsleser aufs wärmste empfohlen sei, und begeben uns mit dem Verfasser zunächst in einen „Verladungshafen“.

Das Beladen der Schiffe geschieht nach folgenden Grundsätzen, die namentlich bei längern Seefahrten nicht ausser acht gelassen werden dürfen.

Die Geschütze, Maschinengewehre u. s. w. mit ausreichender Munition bleiben unter allen Umständen an Deck. Die Massnahme ist deswegen unbedingt notwendig, damit die Transportdampfer nicht etwa wehrlos einem Torpedoboot oder